

SATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baumutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg am

§ 1

Für die Bebauung des im nebenstehenden Bebauungsplan angegebenen Geltungsbereiches sind die durch Zeichnung, Farbe und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.

§ 2

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der örtlichen Höhe liegen.

§ 3

(Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 4

(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baubehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 11 Abs. 1 BBauG Ausnahmen zulassen:

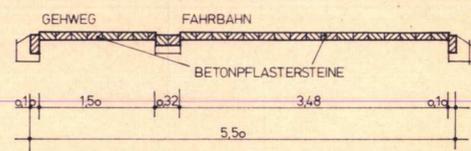
1. Stellung baulicher Anlagen
 - Abweichung von der Firstrichtung um 90°
2. Zahl der Vollgeschosse
 - Abweichung um + 1 Geschöß
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
 - Abweichung bis zu +0,50 m

§ 5

(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

STRASSENQUERSCHNITT
M. 1:50



LEGENDE

- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- 1 = Geschößzahl 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
- 2 = Bauweise 4 = Geschößflächenzahl (GFZ)
- o = offen
- Δ = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- Fußweg
- Öffentliche Parkfläche
- Stellung baulicher Anlagen / längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
- Pflanzgut gem. § 9(1)25a+b BBauG
- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs und sichtbehindernde Gegenstände 0,80 m über OK fertiger Straße
- Querschnitt
- Verkehrsgrün
- E-Leitung entfällt (20kV)

BEBAUUNGSPLAN NR. 58
„DROSTENWEG“

DER STADT PABENBURG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.07.79 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Bürgermeister *Hövelm* Papenburg, den 26.3.80
Der Stadtdirektor *M*

Für die Bearbeitung des Planentwurfs
Papenburg, den 26.3.80
Stadtdirektor *M*

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG hat dieser Bebauungsplan in der Zeit vom 10.09.79 bis 25.09.79 öffentlich ausgestellt. Der Erörterungstermin fand am 26.09.79 statt.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 21.12.79 bis 23.01.1980 einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 13.12.79 örtlich bekanntgemacht.
Papenburg, den 26.3.80
Der Stadtdirektor *M*

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 28.2.80 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.
Papenburg, den 26.3.80

Der Bürgermeister *Hövelm* Papenburg, den 26.3.80
Der Stadtdirektor *M*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 3. JULI 1980 Az. 3099-21103-4/ ohne Auflagen genehmigt worden. 54041
Oldenburg, den 3. JULI 1980
Bezirksregierung Weser-Ems

Die mit der vorstehenden Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 27.08.80 im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Papenburg, den 27.08.80
Der Stadtdirektor

Kreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg
Flur 36
Maßstab 1:1000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 17.3.1976 (Nds.MBl. 1976 S. 373) Gültl.Mdl. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen - Außenstelle Papenburg, A.Nr. 907/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.9.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

KATASTERAMT
Papenburg, den 23.4. 1980
Katasteramt
Hell
(Helke)
Ltd. Vermessungsdirektor